



## Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen des Bezugs einer Entschädigung nach dem IfSG

Nach § 56 IfSG erhalten Personen, die als Krankheits- oder Ansteckungsverdächtige auf Anordnung der zuständigen Behörde abgesondert werden, ohne dabei krank zu sein, und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden, eine Entschädigung. In einem solchen Fall hat der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Verdienstausschlagentschädigung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, für die Entschädigungsbehörde auszuzahlen und die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der Entschädigungsbehörde erstattet.

Der GKV-Spitzenverband weist darauf hin, dass für die Frage, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Entschädigung im Einzelfall vorliegen oder nicht, nicht von den Krankenkassen zu prüfen seien. Dies betreffe insbesondere die Frage zum möglichen Konkurrenzverhältnis zwischen Entschädigungsanspruch und Anspruch auf Weiterzahlung des Entgelts außerhalb der Arbeitsunfähigkeit.

Erhalten jedoch versicherungspflichtige Arbeitnehmer gem. § 56 Abs. 1 S. 2 IfSG eine Entschädigung, **besteht die Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung** nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, in der **Pflegeversicherung** nach § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. S. 1 SGB XI und in der **Arbeitslosenversicherung** nach § 25 Abs. 1 SGB III fort. Dies gilt gem. § 57 Abs. 1 S. 1 IfSG auch für die Versicherungspflicht in der **Gesetzlichen Rentenversicherung**. Die entsprechenden Beiträge trägt die Entschädigungsbehörde.

1

Hier kommt ein Abzug von Arbeitnehmerbeitragsanteilen nicht in Betracht. Der Arbeitgeber übernimmt im Rahmen der auftragsweisen Auszahlung der Entschädigung die Berechnung und Zahlung der Beiträge an die Einzugsstelle. Zwar handelt es sich bei der auftragsweisen Zahlung der Entschädigung nicht um die Erfüllung eines Arbeitsentgeltanspruchs. Nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes ist die Entschädigungszahlung beitragsrechtlich aber wie die Zahlung von beitragspflichtigem Arbeitsentgelt zu behandeln. Im Übrigen sind für die Zeit der auftragsweisen Auszahlung der Entschädigung auch Umlagen nach dem AAG sowie die Insolvenzgeldumlage zu zahlen, sofern der Arbeitgeber am jeweiligen Umlageverfahren teilnimmt bzw. nicht davon ausgeschlossen ist. Dabei ist die jeweilige Umlage nach der Grundlage zu bemessen, nach der die Beiträge zur Rentenversicherung bemessen werden. Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Arbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, sind auch für Zeiten des Bezugs der Entschädigung nach § 56 Abs. 1 S. 2 IfSG versicherungsfrei. Für solche Arbeitnehmer richtet sich die Beitragsbemessung in den ersten sechs Wochen des Bezugs der Entschädigungsleistung nach den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler, wonach unverändert der Höchstbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen sei.

### Kontakt

Hermann-Josef Falke  
Berlin  
030 / 86 00 04-26  
[falke@fg-bau.de](mailto:falke@fg-bau.de)

Holger Gültzow  
Berlin  
030 / 86 00 04-56  
[gueltzow@fg-bau.de](mailto:gueltzow@fg-bau.de)

Sylke Radke  
Brandenburg  
0335 / 557 16 30  
[radke@fg-bau.de](mailto:radke@fg-bau.de)

Clemens Bober  
Brandenburg  
0331 / 280 07 91  
[bober@fg-bau.de](mailto:bober@fg-bau.de)